

Auszug aus dem Protokoll über die 50. Sitzung der Kommission ZUG/ Rechtsfragen vom 7. Mai 2007

Finanzierung der Besuche eines fremdplatzierten Kindes

Folgende Frage wurde der Kommission ZUG unterbreitet: „ Ein Freiwillig fremdplatziertes Kind hat aufgrund des letzten gemeinsamen Wohnsitzes mit seiner Mutter Unterstützungswohnsitz in der Stadt X (Art 7 ABs. 3 lit c ZUG). Die Mutter ist mittlerweile in den Kanton Y umgezogen und bezieht von der dortigen Wohngemeinde weiterhin Sozialleistungen. Wer trägt in der Folge die Kosten für die regelmässigen Wochenend- und Ferienbesuche des Kindes bei der Mutter? Ursprünglich hat die neue Wohngemeinde der Mutter diese Kosten übernommen, sie nun aber mit grösserer Verspätung der Stadt X in Rechnung gestellt.“ Es liegt kein Trennungs- oder Scheidungsurteil vor, welches sich zur Frage aussprechen würde.

Die ZUG Kommission hält dafür, dass bei den Kosten für die regelmässigen Wochenend- und Ferienbesuche eine Unterscheidung für die rechtliche Qualifikation des Sachverhalts wesentlich ist: Sind diese Besuche und damit anfallende Kosten Teil des Besuchsrechts, bzw. des persönlichen Verkehrs zwischen der Mutter und den Kindern oder handelt es sich um einen Ersatz für die Platzierung, weil beispielsweise das Heim an Wochenenden geschlossen ist? Im ersten Fall sind es Auslagen, die aufgrund der Ausübung des Besuchsrechts, also eines höchst persönlichen Rechts, entstehen. Sie sind vom das Besuchsrecht ausübenden Elternteil zu übernehmen. Im Sinne des sozialen Existenzminimums sind diese Kosten in der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen und als situationsbedingte Leistungen auszurichten. Im zweiten Fall dient der Aufenthalt nicht der Ausübung des Besuchsrechts, sondern stellt ein temporärer Ersatz für die Heimunterbringung dar. Statt der Platzierung bei einer Pflegefamilie oder an einer dritten Institution während der Zeit, in der z.B. das Heim geschlossen ist, kann es bei einem Elternteil untergebracht werden. In diesem Falle sind die Kosten als Teil der Heimkosten zu betrachten und damit durch das Gemeinwesen zu tragen, in dem das Kind den Unterstützungswohnsitz hat.

Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme: Verhältnis zwischen den SKOS-Richtlinien, und der bundesgerichtlichen Praxis im Scheidungsverfahren

Ein Regierungsstatthalteramt hat sich nach dem Verhältnis zwischen den SKOS-Richtlinien, insbesondere C.I.3 und der bundesgerichtlichen Praxis im Scheidungsverfahren erkundigt. Danach hat das Bundesgericht eine rechtliche Regelung geschützt, welche festhielt, einem Elternteil sei es nicht zuzumuten, eine Arbeitstätigkeit aufzunehmen, solange das jüngste Kind noch nicht zehn Jahre alt ist.

Die in der Eingabe genannte bundesgerichtliche Praxis zum Scheidungsrecht ist der SKOS bekannt. Das Bundesgericht hat ein zivilrechtliches Rechtsverhältnis zu beurteilen und ist an die Vereinbarungen zwischen den Parteien in soweit gebunden, als diese dem Kriterium der

Zumutbarkeit genügen. Somit kann jede zumutbare Regelung im Scheidungsurteil vor dem Bundesgericht Bestand haben.

Die Sozialhilfebehörde stützt indes ihr Handeln auf öffentliches Recht. Sie ist an Vereinbarungen der Parteien nicht gebunden. Die bundesgerichtliche Praxis zur Beurteilung von Scheidungsvereinbarungen kann für sie nicht ausschlaggebend sein. Sie entwickelt eine eigene Praxis zur Zumutbarkeit einer Erwerbsaufnahme. Die SKOS-Richtlinien geben hierzu Anhaltspunkte. An der Schnittstelle von Existenzsicherung und Scheidungsrecht kommt auch der Alimentenbevorschussung eine besondere Rolle zu, welche in der Regel ebenfalls eine Einkommenslimite vorsieht, unter der sie in Anspruch genommen werden kann. Ein nochmals anderer Blickwinkel kommt bei der Beurteilung der Verwandtenunterstützungspflicht ins Spiel, welche sich ebenfalls auf das Zivilrecht stützt. Die Frage der Erwerbsaufnahme durch einen betreuenden Elternteil entscheidet sich je nach Rechtszusammenhang auf unterschiedliche Weise.

Die SKOS-Richtlinien sehen keine feste Skala vor, von der sich der Anteil an Erwerbsarbeit, welcher je nach Kinderzahl und –alter zumutbar ist, ableiten lässt. Der Grundsatz der Individualisierung der Leistungen und Auflagen geht hier vor. Es ist Sache der Behörde, je nach Lebensumständen, insbesondere dem Betreuungsbedarf der Kinder, den zumutbaren Arbeitsumfang festzulegen.